

Info's und Auflagen zum Faschingszug in Kelheim

1. Aufstellung und Marschroute:

- **Aufstellung** ab **12:30Uhr** am Kellerwiesparkplatz, (Bitte fahren Sie aus organisatorischen Gründen über den Volksfestplatz an.)
- **Abmarsch** ist ab **13:30 Uhr**
- **Marschroute:**

Start

- ⇒ Kellerwiesparkplatz
- ⇒ Niederdörfelparkplatz
- ⇒ Emil-Ott-Straße
- ⇒ Alter Markt
- ⇒ Donaustraße
- ⇒ Altmühlstraße
- ⇒ Hafnergasse
- ⇒ Alleestraße
- ⇒ Donaustr.
- ⇒ Lederergasse
- ⇒ Ludwigstraße
- ⇒ Ludwigsplatz
- ⇒ Niederdörfelparkplatz.

Ende



2. Auflagen zur Durchführung des Faschingszuges an die Teilnehmer:

- Die Teilnehmer erklären sich dazu bereit, den Veranstalter „Kelania e.V.“ von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben wird.
- Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass die gesetzlich Bestimmungen des Jugendschutzes dringlichst einzuhalten sind.
- Der Faschingswagen (Zugmaschine-Anhänger) muss nach § 16 ff StVZO zugelassen sein und ein amtliches Kennzeichen führen.
- Es darf je Zugmaschine max. 1 Anhänger mitgeführt werden.
- Der Fahrer muss eine geeignete gültige Fahrerlaubnis besitzen und mindestens 18 Jahre alt sein.
- Für die Fahrer der Faschingswägen besteht Alkoholverbot.
- Die Fahrzeuge dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
- Jedes Fahrzeug muss je Seite von einer verlässlichen Aufsichtsperson begleitet werden, damit verhindert wird dass Zuschauer / Teilnehmer unter den Wagen geraten.
- Das Landratsamt genehmigt eine Ausnahme vom Verbot der Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Lastkraftwagen und Anhängern **ausschließlich während des Umzugs im gesperrten Bereich.**
- Für jede beförderte Person muss eine geeignete Sitzfläche vorhanden sein.
- Die angebrachten Auf- und Einbauten am Fahrzeug dürfen den Fahrzeugführer die Sichtverhältnisse und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigen.
- Die zusätzlichen Auf- und Einbauten, einschließlich Sitzflächen, müssen rutschfest mit dem Fahrzeug verbunden sein, so dass sie den üblichen, in Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Und dass insbesondere da, wo sich Personen aufhalten, eine ausreichende Trittfestigkeit gewährleistet ist.
- Die beförderten Personen müssen durch ein Geländer von ausreichender Höhe und Stärke gegen ein Herabstürzen gesichert sein.
- Das Auf- und Absteigen während der Fahrt ist verboten.
- Für den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen des Umzuges (einschließlich der Personenbeförderung) muss ausreichender Versicherungsschutz bestehen. Dieser entspricht dem Pflichtversicherungsgesetz und haftet für Unfälle und Schäden jeder Art, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Veranstaltung zurückzuführen sind.
- Das Auswerfen von Konfettis, oder Ähnlichem, sowie das Verteilen von Werbeflyern ist strengstens untersagt. Bei Missachtung wird vom Veranstalter eine Reinigungspauschale in Höhe von 250€ erhoben.
- Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht- und Rücksichtnahme anzuhalten.

**Vielen Dank für ihr Verständnis !
die FG Kelania Kelheim**